

STATUTEN

KLASSENVEREINIGUNG X-99

**Schweiz, Süddeutschland, Österreich
und Liechtenstein**

Statuten der Klassenvereinigung X-99

I. Bezeichnung und Sitz

- Art. 1 Die Klassenvereinigung X-99, abgekürzt KVX-99, ist ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne der Art. 60-79 ZGB. Die Klassenvereinigung X-99 vertritt ihre Interessen in der Schweiz, Süddeutschland, Österreich und Liechtenstein sowie in der Internationalen X-99 Klassenvereinigung.
- Art. 2 Die KV X-99 hat ihren Sitz in der Schweiz.

II. Zweck

- Art. 3 Die KV X-99 bezweckt:
- 3.1 Die Förderung der X-99 Klasse auf dem Bodensee.
 - 3.2 Organisation und Koordination von Regatten.
 - 3.3 Pflege der sportlichen Kameradschaft und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern.
 - 3.4 Orientierung der Mitglieder über Neuerungen, Herstellerinformationen und internationale Tätigkeiten.

III. Mitgliedschaft

- Art. 4 Die Vereinigung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
Aktivmitglieder mit Boot, Passivmitglieder ohne Boot, Ehrenmitglieder, gleich welcher Nationalität. (Unter Passivmitgliedschaft fallen folgende Kategorien: Miteigner, Mitglieder ohne Boot, Crewmitglieder.)
- Art. 5 Stimmrecht
- 5.1 Die Aktivmitglieder mit Boot haben 1 Stimmrecht. Eignergemeinschaften werden wie 1 Aktivmitglied behandelt.
 - 5.2 Die Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
 - 5.3 Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder mit Boot.
- Art. 6 Aufnahmeanträge müssen dem Vorstand unterbreitet werden, er entscheidet über die definitive Aufnahme.
- Art. 7 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich mitgeteilt werden. Der laufende Jahresbeitrag bleibt auf jeden Fall fällig.
- Art. 8 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sein weiteres Verbleiben in der Vereinigung den Vereinsinteressen zuwider läuft.
- Art. 9 Mitglieder, die trotz eingeschriebener Mahnung ihre Beiträge bis zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres nicht bezahlen, verlieren die Mitgliedschaft.
- Art. 10 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle ihre Rechte im Verein.
- Art. 11 Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar.

IV. Beiträge und Gebühren

- Art. 12 Die Mittel der Vereinigung werden durch folgende Beiträge beschafft:
- 12.1 Mitgliederbeiträge
 - 12.2 Sonstige Einnahmen wie Geschenke, Überschüsse aus Veranstaltungen etc.

Statuten der Klassenvereinigung X-99

V. Organisation

- Art. 13 Die Organe der Vereinigung sind:
- 13.1 Die Generalversammlung
 - 13.2 Der Vorstand
- Art. 14 Die Generalversammlung
- 14.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in dem einem Vereinsjahr folgenden Jahr statt. Sie muss mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich bekannt gegeben werden.
 - 14.2 Außerordentliche Generalversammlungen können einberufen werden aufgrund eines Entscheides der GV, des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder, sofern dieses Begehren schriftlich und unter Mitteilung der Gründe beim Vorstand eingereicht wird. Die Vorschriften gemäß 14.1 finden auch bei dieser Versammlung Anwendung.
 - 14.3 Die GV bestimmt über folgende Angelegenheiten:
 - 1. Abnahme des Protokolls der letzten GV
 - 2. Abnahme des Jahresberichtes von Präsidenten und Kommissionen
 - 3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - 4. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Jahr
 - 5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
 - 6. Abnahme des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - 7. Überprüfung von Einsprachen
 - 8. Entscheidung über Vorlagen
 - 9. Festsetzung und Änderung der Klassenvorschriften
 - 10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 11. Änderung der Statuten
 - 12. Auflösung der Vereinigung
 - 14.4 Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Präsident hat Stichentscheid und stimmt nur bei Stimmengleichheit. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Schriftlich erteilte Stimmvertretung ist gestattet.
 - 14.5 Für die Auflösung der Vereinigung sind die Stimmen von Dreivierteln der registrierten Mitglieder notwendig. Ist die anwesende Versammlung in diesem Punkt nicht beschlussfähig und es liegt ein Antrag auf Auflösung vor, so muss mit eingeschriebenem Brief zu einer zweiten GV geladen werden. Diese muss frühestens nach zwei und spätestens nach sechs Monaten stattfinden. Diese Versammlung beschließt über die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
 - 14.6 Wurde die Auflösung der Vereinbarung beschlossen, so steht das übrigbleibende Material seinen Besitzern zur Verfügung. Ein eventuell übrigbleibender Aktivasaldo wird nach Bezahlung der Schulden auf die Mitglieder verteilt.
- Art. 15 Der Vorstand
- 15.1 Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Aktivmitgliedern:
 - Präsident
 - Schriftführer
 - Kassier
 - Technischer Obmann
 - 15.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - 15.3.1 Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einer anderen Instanz vorbehalten sind, im Besonderen legt er die allgemeinen Richtlinien der Vereinigung fest.

Statuten der Klassenvereinigung X-99

- 15.3.2 Er bereitet die Vorlagen an die Generalversammlung vor.
- 15.3.3 Er erarbeitet die Vorlagen zuhanden der Generalversammlung.
- 15.3.4 Er ratifiziert die Reglemente und Pflichtenhefte. Er erteilt Pflichten und Kompetenzen, soweit diese nicht anderen Instanzen vorbehalten sind.
- 15.4 Entscheide werden mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen gefällt. Der Präsident stimmt nur bei Stimmengleichheit und entscheidet. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes müssen anwesend sein.
- Art. 16 Kommissionen
 - 16.1 Es können ständige oder zeitweilige Kommissionen gebildet werden.
 - 16.2 Die Kommissionen bearbeiten ihre Fachgebiete gemäß den vom Vorstand erarbeiteten Richtlinien und Pflichtenheften.
- Art. 17 Die Kontrollstelle
 - 17.1 Zwei Revisoren werden durch die GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - 17.2 Alle Rechnungen, auch jede der Kommissionen, müssen jährlich durch die Rechnungsprüfungskommission überprüft werden.
 - 17.3 Die Rechnungsprüfungskommission hat das Recht, jederzeit Bücher und Belege zu überprüfen und sich vom Vorhandensein der ausgewiesenen Saldi zu überzeugen.
 - 17.4 Sie erstellt zuhanden der GV einen schriftlichen Rapport, gegebenenfalls mit Organisations- und Verbesserungsvorschlägen.
- Art. 18 Das Geschäftsjahr der Vereinigung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Immenstaad, 14. November 2015